

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

Formulierungshilfe für einen

12.01.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten

(Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022)

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

1 Zusammenfassung

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

martin.kuenkler@dgb.de

Mit dem Heizkostenzuschussgesetz sollen Bezieher*innen von Wohngeld einen einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten. Der Zuschuss soll die finanziellen Belastungen aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise (Heizöl, Gas und Fernwärme) in der Heizperiode von Oktober 2021 bis März 2022 für einkommensschwache Haushalte abfedern. Der Zuschuss soll für Single-Haushalte einmalig 135 Euro, für Zwei-Personen-Haushalte 175 Euro und jeweils 35 Euro für jede weitere Person betragen.

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Tel.: 030 / 240 60 -0

Der DGB bewertet es im Grundsatz positiv, dass die Regierungskoalition einen finanziellen Unterstützungsbedarf für einkommensschwache Haushalte aufgrund gestiegener Heizkosten anerkennen. Der Zuschuss kann dazu beitragen, die finanziellen Belastungen aufgrund absehbarer Nachforderungen im Rahmen der Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021 spürbar abzumildern.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung
2. Einmalzahlung nicht sachgerecht
3. Zu eng gefasster Personenkreis der Leistungsberechtigten
4. Unzureichende Leistungshöhe
5. Gute „verwaltungstechnische“ Umsetzung
6. Fragwürdiger Zeitplan

Allerdings kann der Heizkostenzuschuss nur eine erste Soforthilfe sein, der dringend eine, umfassendere, den tatsächlichen Kostensteigerungen gerecht werdende und auf Dauer angelegte Unterstützungs- und Kompensationsleistung für einkommensschwache Haushalte aufgrund steigender Energiepreise folgen muss.

Denn aufgrund der Konzeption der Hilfe als Einmalzahlung (bei absehbar anhaltenden Kostenbelastungen), des sehr eng gefassten leistungsberechtigten Personenkreises und der zu niedrigen Leistungshöhe ist der Heizkostenzuschuss noch nicht problemadäquat und ziel führend.



Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

2 Einmalzahlung nicht sachgerecht

Der Heizkostenzuschuss ist als einmalige Zahlung konzipiert (§ 2 der Formulierungshilfe, nachfolgend kurz FH). Eine Einmalzahlung kann zwar dazu beitragen, die aktuellen Belastungen in der laufenden Heizperiode abzufedern. Doch ist eine Einmalbeihilfe nicht sachgerecht, da einkommensschwache Haushalte absehbar dauerhaft mit hohen Energiepreisen und Heizkosten konfrontiert sein werden.

Der aktuelle enorme Preisanstieg bei den Energiekosten hat vielfältige Ursachen und ist unter anderem neben dem Einstieg in eine CO₂-Bepreisung insbesondere auch einer hohen Nachfrage nach Energie auf dem Weltmarkt sowie einer Angebotsknappheit geschuldet.

Wie sich einzelne Kostenfaktoren zukünftig entwickeln, ist teils schwer zu prognostizieren. Es ist jedoch absehbar, dass zumindest die Kostensteigerungen aufgrund der CO₂-Bepreisung im Rahmen der Klimaschutzpolitik keinen vorübergehenden Effekt darstellen, sondern zu einem weiteren Preisanstieg führen werden.

Klimaschutz ist eine soziale Frage. Es ist nicht akzeptabel, dass Heizen und Mobilität einfach nur teurer werden – und vor allem Gering- und Normalverdiener belastet werden. Der DGB fordert daher massive Investitionen in klimafreundliche Alternativen wie den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ausbau des ÖPNV oder die Förderung von sozial verträglicher Gebäudesanierung. Nur so kann eine tatsächliche Lenkungswirkung eintreten. Zudem ist eine ausreichende, sozial ausgestaltete Kompensation der CO₂-Bepreisung unabdingbar. Als geeignete Maßnahmen dafür erachtet der DGB u.a. die – wie von Wirtschaftsminister Habeck angekündigte – Herausnahme der EEG-Umlage aus dem Strompreis und deren Steuerfinanzierung, eine pauschale Pro-Kopf-Erstattung („Klimaprämie“), von der vor allem Geringverdiener profitieren würden, die Einführung eines Mobilitätsgeldes anstelle der Pendlerpauschale sowie eine angemessene Aufteilung der CO₂-Kosten im Mietwohnungsbau zwischen Vermietern und Mietern.¹

3 Zu eng gefasster Personenkreis der Leistungsberechtigten

Den einmaligen Heizkostenzuschuss sollen Wohngeldberechtigte und zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (§§ 3, 6 WOGG) erhalten (§ 2 FH).

Langfristig ist es nicht sinnvoll, das Wohngeld auszuweiten, da durch die Zahlung von Subjektförderungen Mietforderungen und Renditeerwartungen der Vermieter aus Steuermitteln bedient werden. Objektförderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und Marktregulierung sind die geeigneteren Instrumente, um bezahlbaren Wohnraum bereitzustellen und breite Bevölkerungsschichten mit qualitativ hochwertigem Wohnraum zu versorgen. Eine

¹ Vgl. DGB Bundesvorstand: Eckpunktepapier „Anforderungen des DGB an eine CO₂-Bepreisung“



temporäre Ausweitung des Wohngelds ist jedoch als „Überbrückungsleistung“ sinnvoll, um akut und individuell Unterstützung zu bieten bis die marktregulierenden Eingriffe und der Wohnungsneubau Wirkung zeigen.

Die vorgesehene Kopplung des Heizkostenzuschusses an einen bestehenden Anspruch auf Wohngeld ist insofern sachgerecht, da so unbürokratisch einkommensschwache Haushalte identifiziert werden können, die dringend eine Kompensation für gestiegene Energiepreise benötigen. Allerdings wird mit der Kopplung ans Wohngeld nur ein kleiner Teil der Haushalte berücksichtigt, die finanzielle Unterstützung benötigen.

Ende 2020 bezogen nur 618.000 Haushalte Wohngeld. Das sind nur 1,5 Prozent aller Haushalte.² Aus Sicht des DGB ist der Personenkreis, der einen sozialen Ausgleich für gestiegene Energiepreise benötigt, deutlich größer als der Kreis der Wohngeldberechtigten.

Der DGB spricht sich daher dafür aus, bei einem aus Sicht des DGB erforderlichen dauerhaften sozialen Ausgleich für hohe Energiekosten den Kreis der Leistungsberechtigten deutlich über den Kreis der Wohngeldberechtigten hinaus auszuweiten. Die oben genannten Maßnahmen wie etwa eine Pro-Kopf-Pauschale haben eine vielfach größere Breitenwirkung als ein ans Wohngeld gekoppelter Zuschuss.

4 Unzureichende Leistungshöhe

Der DGB erkennt an, dass SPD, Grüne und FDP in ihrem Koalitionsvertrag zusätzliche Ansätze vereinbart haben, die auf eine (teilweise) Kompensation von Kostensteigerungen abzielen: So sollen beispielsweise die CO₂-Bepreisung fair zwischen Mietern und Vermietern aufgeteilt und die EEG-Umlage nicht mehr über den Strompreis finanziert werden.

Die Frage eines ausreichenden sozialen Ausgleichs für steigende Energiepreise – insbesondere für einkommensschwache Haushalte – ist somit in der Gesamtschau aller Maßnahmen zu bewerten.

Allerdings sollen diese weiteren Maßnahmen erst zukünftig umgesetzt werden, die Änderung bei der EEG-Umlage beispielsweise erst zum Jahresbeginn 2023 wirksam werden.

Der Heizkostenzuschuss ist somit derzeit die einzige zusätzliche, kurzfristig wirkende preis-kompensierende Maßnahme.³

Aus Sicht des DGB ist die Höhe des Energiekostenzuschusses noch nicht ausreichend, um die Belastungen aufgrund der tatsächlichen Preisentwicklung abfedern zu können.

Der Deutsche Mieterbund beziffert die Preissteigerungen für Öl und Gas auf 50 bis 99 Prozent, den erhöhten CO₂-Preis und die bereits erfolgten Preiserhöhungen für 2022 noch

² Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 12.11.2021

³ Mit Einführung der CO₂-Bepreisung am 01.01.2021 (BEHG) sind zwar bereits Ausgleichsmaßnahmen in Kraft getreten. (Senkung EEG-Umlage, mehr Wohngeld, Anhebung steuerliche Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie). Allerdings reichen diese Maßnahmen noch nicht aus, um die steigende CO₂-Bepreisung zu kompensieren und den regressiven Verteilungseffekte auszugleichen.



nicht einberechnet. Die Mehrkosten beispielsweise fürs Heizen mit Öl beziffert der Mieterbund auf bis zu 323 Euro – und zwar nur für den kurzen Zeitraum September bis Dezember 2021.⁴

Der DGB fordert, die Höhe des Heizkostenzuschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung nachzubessern und zu erhöhen.

5 Gute „verwaltungstechnische“ Umsetzung

Abgesehen von den genannten zentralen Kritikpunkten – nur eine einmalige Leistung, zu eng gefasster Personenkreis, unzureichende Leistungshöhe – bewertet der DGB die verwaltungstechnische Ausgestaltung und Auszahlung des Zuschusses positiv:

So soll der Zuschuss von Amts wegen ausgezahlt werden (§ 3 FH), eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Dies stellt sicher, dass der Zuschuss auch bei allen leistungsberechtigten Haushalten ankommt.

Zudem ist für den Leistungsanspruch kein durchgehender Wohngeldbezug erforderlich, sondern es reicht ein Monat mit Wohngeldbezug in der Heizperiode 2021/2022 (§ 3 FH). Dies erweitert den Kreis der Leistungsberechtigten etwas.

Zudem soll eine nachträgliche Aufhebung des Wohngeldbescheids keine Auswirkungen auf den Anspruch auf den Heizkostenzuschuss haben (§ 6 FH). Damit sind eventuelle Rückforderungen, die einkommensschwache Haushalte nicht verkraften können, ausgeschlossen.

6 Fragwürdiger Zeitplan

Erklärtes Ziel der Regierungsfractionen ist es, „die kurzfristige Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld“ zu gewährleisten. Dies ist im Grundsatz richtig und notwendig, um im Sinne einer ersten Soforthilfe sicherzustellen, dass einkommensschwache Haushalte nicht durch die absehbaren Nachforderungen für die Heizkosten 2021 überfordert werden. Zur Funktion einer Soforthilfe passt aber nicht das relativ späte Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2022.

Der DGB hat Verständnis dafür, dass bei den Verbändeanhörungen und der Abgabe von Stellungnahmen mit kurzen Fristen gearbeitet werden muss, insofern es sich um Gesetzesänderungen handelt, die schnell umgesetzt werden müssen – wie beispielsweise die Sozialschutzpakete im letzten Jahr. Nicht nachvollziehbar ist für den DGB, dass trotz eines Inkrafttretens erst zum 1.6.2022 auch bei diesem Gesetzesvorhaben, das den sozialpolitisch enorm wichtigen sozialen Ausgleich für steigende Energiekosten betrifft, nur eine Frist von zwei Tagen möglich sein soll.

⁴ Deutscher Mieterbund: Energiekosten weiter auf Rekordniveau, Pressemitteilung vom 12.01.2022